

**Gemeindeversammlung
vom Dienstag, 26. November 2024
19:30 Uhr im Kirchgemeindehaus Bolligen**



Einwohnergemeinde **Bolligen**

Traktanden

1. Budget 2025 / Finanzplan 2025 - 2029
Genehmigung des Budgets / Kenntnisnahme des Finanzplans
2. Zonenplan1 «Siedlung»; Einzonung bestehender Gebäude im Dorf Habstetten
Genehmigung Teilrevision
3. Rücknahme Wasserleitungen
Genehmigung Verpflichtungskredit über CHF 229'400.
4. Reglement über die öffentliche Sicherheit
Genehmigung Teilrevision, gültig ab 01.01.2025
5. Rechnungsprüfungsorgan 2025 und 2026
Wahl
6. Mitteilungen und Verschiedenes

Die Stimmberechtigten erhalten die Botschaft zusammen mit der Ausweiskarte zugestellt.

Unterlagen

Zusätzliche Unterlagen zu den Traktanden können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und bezogen oder via Gemeinde-Homepage www.bolligen.ch ausgedruckt werden.



Auflage

Das Reglement über die öffentliche Sicherheit (Trakt. 4) liegt gestützt auf Art. 54 Gemeindegesetz (GG) und Art. 37 Gemeindeverordnung (GV) während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Abteilung Präsidiales, Hühnerbühlstrasse 3, Bolligen, öffentlich auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Versammlungsbeschlüsse kann **innert 30 Tagen** (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Gemeindeversammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und ist im Doppel einzureichen. (Art. 60ff Verwaltungsverfahrensgesetz VRPG)

Soweit Vorbereitungshandlungen zur Gemeindeversammlung angefochten werden sollen, ist die Beschwerde **innert 10 Tagen** seit der Bekanntgabe der Traktanden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Bolligen (ePublikation.ch ► Gemeinde: Bolligen ► Thema: Einladungen) einzureichen. (Art. 67a VRPG)

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen. (Art. 49a Gemeindegesetz GG)

Mindestens 200 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Personen können innerhalb von 30 Tagen ab Publikation der Versammlungsergebnisse das Referendum ergreifen. Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat dieselbe Vorlage zusätzlich einer Urnenabstimmung. (Art. 11a Gemeindeverfassung Bolligen GEB)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bolligen sind zu dieser Gemeindeversammlung herzlich eingeladen.

*Einwohnergemeinde Bolligen
Gemeinderat*
